

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Straufhain,  
Westhausen, Schlechtsart und  
Schweickershausen



28. Jahrgang

Freitag, den 9. Juni 2023

Nr. 6

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Steuerfälligkeiten 01.07.2023

Sehr geehrte Steuer- und Abgabepflichtige unserer Mitglieds-  
gemeinden der VG „Heldburger Unterland“,

wir erinnern an die Hauptfälligkeit der kommunalen Abgaben  
(Grundsteuern, Hundesteuer, Friedhofsgebühren) per 01.07.2023,  
die zum Fälligkeitstag auf das Konto der jeweiligen Stadt/ Gemein-  
de zu zahlen sind. Bei erteilter Einzugsermächtigung im SEPA-  
Lastschriftverfahren entfällt eine Überweisung.

Heldburg, Juni 2023

*Ihre Kassenverwaltung*

### Neubesetzung der Schiedsstelle der VG Heldburger Unterland

Am 24.04.2023 wurde Frau Sandra Hofmann durch die Direktorin des  
Amtsgerichts Hildburghausen in das Amt der Schiedsperson der Ver-  
waltungsgemeinschaft Heldburger Unterland berufen und verpflichtet.  
Am 17.05.2023 fand daraufhin im Heldburger Rathaus eine Über-  
gabe zwischen der bisherigen Schiedsperson, Herrn Stephan Bähr,  
und der neu gewählten Schiedsperson, Sandra Hofmann, statt.  
Wir danken Stephan Bähr für die geleistete Arbeit als ehrenamt-  
liche Schiedsperson und wünschen Sandra Hofmann für ihre zu-  
künftige Aufgabe viel Erfolg und immer ein gutes Geschick.

#### Sie erreichen die Schiedsstelle wie folgt:

VG Heldburger Unterland

Schiedsstelle

Häfenmarkt 164

98663 Heldburg

Telefon: 036871 288-21

Fax: 036871 288-88

E-Mail: [hauptamt@vg-heldburgerunterland.de](mailto:hauptamt@vg-heldburgerunterland.de)

### Prüfung der Grabsteine auf Standsicherheit

Warum bedarf es einer jährlichen Standsicherheitsprüfung von  
Grabsteinen?

Die Gartenbau-Berufgenossenschaft schreibt jährlich eine  
Standsicherheitsprüfung für Grabsteine zwingend vor.

Um eine rechtssichere Standsicherheitsprüfung durchzuführen,  
erfolgt die diesjährige **Prüfung durch den TÜV Thüringen** im  
Zeitraum **August 2023** auf den kommunalen **Friedhöfen** der  
VG „Heldburger Unterland“.

Was geschieht bei der Überprüfung der Grabmale?

Schäden sind oftmals nicht ohne weiteres erkennbar. Daher ge-  
nügt nicht eine bloße Inaugenscheinnahme der Grabmale. Sie  
müssen, wenn nicht ihre Beschaffenheit von vornherein eine Ge-  
fahr ausschließt, durch kräftiges Drücken daraufhin untersucht  
werden, ob sie sich bereits im Gefüge gelockert haben. Auf die  
Grabmale wird Druck ausgeübt, jedoch **nicht gerüttelt**.

Hält der Grabstein den Druck nicht aus, setzen wir uns mit dem  
Nutzungsberechtigten der Grabstätte in Verbindung und weisen  
darauf hin, dass der Grabstein lose ist und dieser wieder fach-  
männisch befestigt werden muss. Als Nutzungsberechtigter einer  
Grabstätte ist dieser verpflichtet, für eine verkehrssichere Grab-  
stätte Sorge zu tragen.

Diese jährliche Überprüfung dient der Sicherheit aller Friedhofs-  
besucher.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich immer gerne  
zur Verfügung.

*Ihre Friedhofsverwaltung*

## Stadt Heldburg

### Beschlussprotokoll

#### Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg/2023-04. Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 10.05.2023

##### Beschluss Nr. SR Heldburg/0025

Beratungsgegenstand:

**Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung  
vom 30.03.2023**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

##### Beschluss Nr. SR Heldburg/0026

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die  
Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Herrn  
Detlef Pape**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am  
10.05.2023 die Aufnahme von

**Herrn Detlef Pape,**

**Albingshäuser Dorfstraße 31, 98663 Heldburg,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.



**Beschluss Nr. SR Heldburg/0027**Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Frau Elvira Frees**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufnahme von

**Frau Elvira Frees,**

**Straße der Einheit 32, 98663 Heldburg,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0028**Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Frau Julia Ehrhardt**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufnahme von

**Frau Julia Ehrhardt,**

**Gellershäuser Dorfstraße 71, 98663 Heldburg,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0029**Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe von Herrn Marko Vey**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Aufnahme von

**Herrn Marko Vey,**

**Pfarrgasse 63, 98663 Heldburg OT Rieth,**

in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschlussprotokoll**

**Beschlüsse der Bauausschüsse Heldburg/2023-04.  
Sitzung des Bau- Land- und  
Forstwirtschaftsausschusses der Stadt Heldburg  
vom 27.04.2023**

**Beschluss Nr. BLF Heldburg/0005**Beratungsgegenstand:

**Bauantrag „Umnutzung der bisher zu Wohnzwecken genutzten zweiten Wohneinheit zu einem Atelier und einer Schmuckwerkstatt“ im Ortsteil Völkershäuser - Einvernehmen der Gemeinde**

Der Bau- Land- und Forstwirtschaftsausschuss der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023, zum Bauantrag vom 08.03.2023 „Umnutzung der bisher zu Wohnzwecken genutzten zweiten Wohneinheit zu einem Atelier und einer Schmuckwerkstatt“ im OT Völkershäuser (Zur Sandgrube), das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. BLF Heldburg/0006**Beratungsgegenstand:

**Bauantrag „Austausch der Werbeanlagen am Ort der Leistung“ (Allianz-Vertretung) im OT Heldburg - Einvernehmen der Gemeinde**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. BLF Heldburg/0007**Beratungsgegenstand:

**Bauantrag „Dachsanierung Nebengebäude, Abriss Scheune und Halle für Ersatzneubau, Ersatzneubau Garage und Werkstatt“ im Ortsteil Gompertshäuser - Einvernehmen der Gemeinde**

Der Bau- Land- und Forstwirtschaftsausschuss der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 27.04.2023, zum Bauantrag vom 27.03.2023 „Dachsanierung Nebengebäude, Abriss Scheune und Halle für Ersatzneubau, Ersatzneubau Garage und Werkstatt“ im OT Gompertshäuser, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Straßeneinweihungen in Heldburg****Roßmarkt und Gellershäuser Weg für den Verkehr freigegeben**

Am 16. Mai konnten in Heldburg zwei Straßen eingeweiht werden. Sowohl der Roßmarkt, als auch der Gellershäuser Weg wurden nach knapp acht Monaten für den Verkehr freigegeben. Zuvor fanden die Abnahmen mit der Baufirma und dem Planungsbüro statt: In Summe gab es keine Beanstandungen, es war eine tolle Zusammenarbeit.

Der **Roßmarkt** wurde als relativ große Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen (WAVH) geplant und durchgeführt. So konnten hier seitens der Stadt circa 662.000 Euro verbaut werden. Der WAVH hat circa 300.000 Euro in die Wasserver- und Abwasserentsorgung investiert. Nun blicken wir auf eine in Abstimmung mit dem Denkmalschutz und der Städtebauförderung frisch sanierte Straße. Dafür gebührt allen Mitwirkenden der herzlichste Dank!

Der **Gellershäuser Weg** hingegen war eine kleinere Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Stadt Heldburg und dem WAVH, denn es wurden hier lediglich 320.000 Euro umgesetzt. Nichtsdestoweniger war der grundhafte Ausbau bitter nötig: Wer sich an den Zustand von vor der Baumaßnahme erinnert, wird dem sicher zustimmen können. Auch hier ergeht der herzliche Dank an alle Beteiligten.

Unter dem Strich bin ich sehr froh, dass wir die beiden für den Ortsteil Heldburg wichtigen Infrastrukturprojekte zu einem guten Abschluss bringen konnten. Ich danke vor allem dem Planungsbüro HSP, der Baufirma STL Sonneberg, dem WAVH, dem Fördermittelgeber, der SÜC Coburg, allen Anwohnern und der Bauverwaltung der VG Heldburger Unterland.

*Christopher Other  
Bürgermeister*



*Übergabe Roßmarkt Heldburg, Bildrechte: VG Heldburger Unterland*



## Stadt Ummerstadt

### Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).  
Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m <sup>2</sup>
2747	913 m <sup>2</sup>
2748	928 m <sup>2</sup>

#### Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland

Liegenschaftsverwaltung

Häfenmarkt 164

98663 Heldburg

E-Mail: [liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de](mailto:liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de)

Tel.: 036871/288-45



Projekt: Bearbeiter: Wiegler, Julia  
Vermerk: 04.10.2022 M 1:1000

## Gemeinde Schlechtsart

### Beschlussprotokoll

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Schlechtsart/2023-01.

#### Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schlechtsart vom 26.04.2023

##### Beschluss Nr. GR Schlechtsart/0001

Beratungsgegenstand:

**Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2022**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

##### Beschluss Nr. GR Schlechtsart/0002

Beratungsgegenstand:

**Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ für den Kommunalwald der Gemeinde Schlechtsart**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2023 die Antragstellung zum Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ vom 28.10.2022 und bevollmächtigt den Bürgermeister der Gemeinde Schlechtsart alle notwendigen Anträge zu stellen und Unterschriften zu leisten.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

##### Beschluss Nr. GR Schlechtsart/0003

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schlechtsart**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2023 die in der Anlage beigefügte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schlechtsart.  
Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

##### Beschluss Nr. GR Schlechtsart/0004

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2023 die Aufnahme des Herrn Bernd Bärwald, Dorfstraße 7, 98663 Schlechtsart, in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023.

Abstimmung: Der Beschluss wurde abgelehnt.

## Gemeinde Schweickershausen

### Hauptsatzung der Gemeinde Schweickershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen in der Sitzung am 22.11.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen Schweickershausen.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.

(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen - Thüringen -, im unteren Halbbogen - Gemeinde Schweickershausen - und zeigt das Landeswappen.

#### § 3

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 10 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnern, Vereinen oder Verbänden mit Sitz in der Gemeinde Schweickershausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung ([post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de)) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelnen Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht

statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 5

### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 6

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister erledigt als laufende Angelegenheiten folgende alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vergaben von:
  - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 5.000,00 €,
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 20.000,00 €,
  - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 2.500,00 €,
2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
3. Abschluss von gerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 5.000,00 € und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 500,00 €,
4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten,
6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 4.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 €,
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
8. Stundung bis zu 5.000,00 €,
9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 6.000,00 €, sofern der Vertrag eine Laufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit von nicht mehr als zwei Jahren hat und sich anschließend bei nicht erfolgter Kündigung um nicht mehr als jeweils um ein Jahr verlängert,
10. Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Kaufes oder Verkaufes bzw. die Wertminderung durch die Belastung des jeweiligen gemeindlichen Grundstückes nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,

11. Käufe und Verkäufe von Grundstücken aufgrund von Straßenermessungen und Straßenschlussvermessungen unabhängig von ihrem Wert.

12. Zuwendungen und Zuschüsse der Gemeinde an Dritte bis zur Höhe der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

(4) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 12 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,25 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(5) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Gemeinderates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(6) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Gemeinderates anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

## § 7

### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 8

### Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

## § 9

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## § 10

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 11

### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände:

- a) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend der Thüringer Reisekostenverordnung.
  - b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
    - 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
    - 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
    - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
    - 15,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
  - c) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
    - 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
    - 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
    - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
  - d) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 15,00 €
  - e) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
  - f) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindevahlausschusses.
  - g) Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter des Wahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.
  - h) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung angerechnet.“
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 500,00 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 100,00 Euro,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der folgenden Verkündungstafel:

Schweickershausen - Ortsmitte am Park

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages

des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme zu vermerken und durch Unterschrift zu bescheinigen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 14 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.01.2007 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schweickershausen vom 28.04.2021 außer Kraft.

Gemeinde Schweickershausen  
Schweickershausen, den 05.05.2023

Fischer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

## Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Meiningen, 16.05.2023

Flurbereinigungsbereich Meiningen  
Frankental 1  
98617 Meiningen  
Flurbereinigungsverfahren Eishausen  
Az.: 3-2-0251

### Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Eishausen, Landkreis Hildburghausen, wird die Ausführung des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.
2. Mit dem **01.08.2023** tritt der neue Rechtszustand ein. Mit dem genannten Zeitpunkt treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023, Nr. 71), angeordnet.

5. Ein Abdruck dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164 in 98663 Heldburg sowie im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus und kann gleichfalls im Internet unter <https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung> eingesehen werden. Zur Einsichtnahme im Flurbereinigungsbereich Meiningen wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361/574172-219 empfohlen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsbereich Meiningen,  
Frankental 1, 98617 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Harnischfeger  
(Harnischfeger, Referatsleiter)

Dienstsiegel

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

## Andere Informationen und Mitteilungen

### Jagdversammlung Lindenau

Die Grundholde der Jagdgenossenschaft Lindenau sind zur diesjährigen Versammlung am **Freitag, dem 23. Juni 2023**, um 19:30 Uhr, **nicht** wie bereits bekannt gegeben in die **Schankwirtschaft Karlstädt Am Anger, sondern** in das **Gemeindehaus, Friedrichshaller Straße 27**, eingeladen. Auf der Tagesordnung steht die Auszahlung der Jagdpacht, Bericht der Revisionskommission und das Jagdessen.

Der Vorstand

P.S.: Die Dokumente, die zum Empfang der Jagdpacht berechtigen, sind vorzulegen (Pachtverträge, Grundbuchauszüge, Vollmachten, etc.).

## Wir gratulieren

### Geburtstagsjubiläen im Juli 2023

#### Heldburg OT Hellingen

09.07. Frau Margitta Schröder zum 75. Geburtstag  
 25.07. Herr Rudolf Otte zum 80. Geburtstag

#### Straufhain OT Streufdorf

10.07. Frau Ingrid Jugenheimer zum 80. Geburtstag



#

### Ehejubiläen

Herzliche Glückwünsche an

**Veronika und Manfred Neundorf aus Westhausen**  
 anlässlich der Diamantenen Hochzeit am 31.05.2023

**Regina und Wolfgang Schönemann aus Westhausen**  
 anlässlich der Diamantenen Hochzeit am 12.07.2023

### Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Juli 2023 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Juni 2023 übermittelt.



## Sonstiges

### Nächster Redaktionsschluss

**Freitag, den 30.06.2023**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 14.07.2023**

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



### Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der  
 Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de) **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## ... zur Geburt

„Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.



05.05. Franz Schreiber Ummerstadt

